



Handlungsanweisungen für Schiedsrichter des Verbandes Tischtennis Baden-Württemberg (TTBW)

Stand: 18.06.2022

Zuständig: Fachausschuss Schiedsrichter

Gültig ab: 01.08.2022

BaWü





Inhaltsverzeichnis

§1	Allgemeines.....	3
§2	Schiedsrichterkleidung	3
§3	Vorgehensweise bei kurzfristiger Verhinderung bei einem SR-Einsatz.....	4
§4	Verhaltenscodex.....	5
§5	Schlussbestimmungen	5



§1 Allgemeines

- 1.1. Die Handlungsanweisungen für Schiedsrichter des TTBW ist eine Rahmenordnung, die als Anhang zur Schiedsrichterordnung (SRO) des TTBW zu verstehen sind.
- 1.2. Die Handlungsanweisungen für Schiedsrichter des TTBW ist für alle SR des TTBW bindend.
- 1.3. Zweck der Handlungsanweisungen für Schiedsrichter des TTBW ist es, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen in TTBW zu schaffen, die über die Schiedsrichterordnung des TTBW hinausgehen.
- 1.4. Die Handlungsanweisungen für Schiedsrichter des TTBW kann nur auf mehrheitlichen Beschluss des Fachausschusses Schiedsrichter geändert werden.

§2 Schiedsrichterkleidung

- 2.1. Verbandsschiedsrichter tragen einheitliche SR-Kleidung.
- 2.2. Die SR-Kleidung besteht aus einem blauen Hemd bzw. blauer Bluse mit TTBW-Schriftzug, langer, schwarzer Hose (keine Sporthose / Trainingsanzug) bzw. schwarzem Rock, schwarzem Gürtel, schwarzen Socken (bei Tragen eines Rockes ohne Socken) (optional die dunkelblaue Schiedsrichter-Jacke oder -Weste mit TTBW-Schriftzug), Namensschild (und ggf. Funktionsschild) und (Hallen)-Schuhen.
- 2.3. Eventuelle Werbung, auch abnehmbar, ist Bestandteil der SR-Kleidung und muss beim SR-Einsatz getragen werden.
- 2.4. Das Namensschild wird über einem eventuell vorhandenen Funktionsschild auf der rechten Brust getragen, die direkt oberhalb des „TTBW“-Schriftzugs angebracht werden.
- 2.5. In TTBW werden die folgenden Funktionsschilder getragen:
 - OSR → Oberschiedsrichter
 - Einsatzleitung → Schiedsrichter-Einsatzleiter
 - Schlägertest → Schlägertester

§3 Vorgehensweise bei kurzfristiger Verhinderung bei einem SR-Einsatz

3.1. Schiedsrichtereinsätze können nur aus wichtigen und kurzfristigen Gründen (z. B. Krankheit, Notfälle, usw.) abgesagt werden.

3.2. Einsätze als OSR

3.2.1. Der eingeteilte Stellvertreter ist an den Einsatztagen auch kurzfristig verfügbar.

3.2.2. Im Verhinderungsfall ist der Stellvertreter umgehend telefonisch zu kontaktieren.

3.2.3. Die Änderung der Einteilung muss umgehend an den zuständigen BA für Schiedsrichtereinsatz und RLSRB übermittelt werden, die die Eintragung in click-tt anpassen.

3.2.4. Der BA für Schiedsrichtereinsatz Bundesligen (für die Bundesligen) bzw. der zuständige RLSRB (alle Spielklassen bis zu den Regionalligen) nimmt eine Neueinteilung vor, falls OSR und Stellvertreter beide kurzfristig verhindert sind und ändert die Einteilung in click-tt.

3.3. Einsätze als SRaT (Bundesligen)

3.3.1. Im Verhinderungsfall ist der OSR und der BA für Schiedsrichter-Einsatz Bundesligen umgehend telefonisch zu kontaktieren.

3.3.2. Der BA für Schiedsrichter-Einsatz Bundesligen nimmt eine Neueinteilung vor und ändert die Einteilung in click-tt.

3.4. Einsätze als SRaT (Turniere)

3.4.1. Im Verhinderungsfall ist der OSR und der Einsatzleiter umgehend telefonisch zu kontaktieren.

3.4.2. Der OSR bzw. Einsatzleiter informiert den BA für Schiedsrichter-Einsatz Einzelsport, der die Einteilung in click-tt anpasst.



§4 Verhaltenscodex

- 4.1. Während eines Einsatzes sollten Schiedsrichter sich weder explizit mit Spielern fotografieren (lassen), noch private Fotos mit Spielern in sozialen Netzwerken (Facebook, etc.) veröffentlichen.
- 4.2. Es wird empfohlen, vor Beginn eines Spieles / Mannschaftskampfes die Spieler nicht auf möglicherweise zu erwartende falsche Aufschläge bzw. Fehlverhalten anzusprechen. Dasselbe gilt für Coaches in Bezug auf verbotenes Coaching. Ein solches Ansprechen der Spieler bzw. Coaches vor dem Spiel / Mannschaftskampf würde u.U. so verstanden, als ginge der Schiedsrichter mit Vorurteilen ins Spiel und träge seine Entscheidungen auf dieser Basis, anstatt die während des Spieles / Mannschaftskampfes beobachteten Tatsachen zu bewerten.
- 4.3. Sobald die Spieler ihre Schläger in die Obhut der Schiedsrichter übergeben haben, sind die Schiedsrichter für diese verantwortlich und behandeln diese mit der gebotenen Vorsicht und Sorgfalt.
- 4.4. Ein alkoholierter bzw. unter Drogen stehender Schiedsrichter darf keinen Einsatz wahrnehmen. Ein solches Verhalten hat eine Bestrafung gemäß Strafordnung (vgl. unentschuldigtes Fehlen) zur Folge und kann im Wiederholungsfall zum Lizenzentzug führen.

§5 Schlussbestimmungen

Die Fassung dieser Handlungsanweisungen für Schiedsrichter des TTBW ist durch Beschluss des Fachausschusses Schiedsrichter am 18.06.2022 in Kraft getreten.